

Rechts- und Ordnungsamt
-Ordnungsangelegenheiten-
Herr Loebach -Untere Jagdbehörde-
Zimmer: B 4.07
Telefon: 02241 - 13-2661
Telefax: 02241 - 13-3244
E-Mail: jagd-fischerei
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

30.31-737-32

25.03.2020

Schonzeitaufhebung für Rehwild im Rhein-Sieg-Kreis

hier: Allgemeinverfügung

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) hebe ich zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen die Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) auf allen bejagbaren Flächen im gesamten Rhein-Sieg-Kreis ab 01. April bis 30. April für die Jagdjahre 2020/21 bis einschließlich 2024/25 auf.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gleichzeitig ordne ich die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) in der zurzeit geltenden Fassung ist eine Jagdzeit für Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Mai und vom 01. September bis 31. Januar und für Böcke vom 01. Mai bis 31. Januar festgesetzt; außerhalb dieser Zeit ist das Rehwild mit der Jagd zu verschonen.

Die Untere Jagdbehörde kann gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) die Schonzeit für Rehwild für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke aus bestimmten Gründen aufheben.

Aufgrund des Erlasses vom 31. Januar 2020 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bin ich gehalten, die Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) in meinem Zuständigkeitsbereich zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen für den o.a. Zeitraum aufzuheben.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen größere Wiederbewaldungsmaßnahmen erforderlich machen. Auch der Rhein-Sieg-Kreis ist hiervon stark betroffen.

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, den wir nachfolgenden Generationen übergeben. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich. In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten.

Ziel des Erlasses ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung. Hierzu wird eine Bejagung von Rehböcken und Schmalrehen im April auf den Flächen ermöglicht, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden (Objektschutz). Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel der Regelung. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Angesichts der Stoffwechsellage des Rehwildes sollte auch dort auf eine vorzeitige Bejagung verzichtet werden. Eine Jagd im April ohne die entsprechende Notwendigkeit widerspricht dem Schonzeitgedanken. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die durch die Schonzeitaufhebung verringerte Ruhezeit durch eine Intervallbejagung während der Jagdzeit auszugleichen.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, die Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) im April für den Zeitraum von 5 Jahren aufzuheben.

Diese Aufhebung der Schonzeit kann jederzeit widerrufen oder nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Anfechtungsklagen grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO kann die Verwaltungsbehörde die sofortige Vollziehung der Forderung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. In diesen Fällen entfällt die aufschiebende Wirkung.

Ziel dieses Bescheides ist eine Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden im Rhein-Sieg-Kreis. Das öffentliche Interesse an der Erreichung dieses Zieles überwiegt ein eventuell privates Interesse an der Einhaltung der Schonzeit, sodass ich der Klage die aufschiebende Wirkung nehmen muss. Eine Überprüfung meiner Entscheidung im Rahmen eines Klageverfahrens und somit eine Verzögerung bzw. ein vollkommenes Verhindern der Umsetzung der Schonzeitaufhebung kann nicht hingenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1, erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (ERVVO VG/FG) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln eingereicht werden. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über www.justiz.nrw.de erhältlich.

Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie können jedoch beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Daneben kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO an das Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 5, gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Erdmann